



Hospital zum Heiligen Geist

Krippenverwaltung (Hospital)

Biberach, 23.06.2020

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2020/163**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hospitalrat	öffentlich	13.07.2020	Beschlussfassung			

Personalentwicklung der Kinderkrippen

I. Beschlussantrag

1. Der Erhöhung der übertariflichen Zulage für die Gruppenleitungen von bisher monatlich 100 Euro auf 120 Euro monatlich ab 1. September 2020 wird zugestimmt.
2. Die Eingruppierung der PIA-ErzieherInnen und Absolventen eines Hochschulstudiums in Kindheitspädagogik, Elementarbildung oder Vergleichbares bei Einstellung unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder des Studiums erfolgt in S 8a Stufe II ab 1. September 2020, bzw. dem neuen Kinderkrippenjahr 2020/2021.
3. Der Beschluss erfolgt als „Vorratsbeschluss“ in Abhängigkeit von der Beschlussfassung des Gemeinderats.

II. Begründung

1. Seit 1. Mai 2014 erhalten die Gruppenleitungen in Vollzeit eine Zulage i.H.v. 100 EUR monatlich, Teilzeitkräfte erhalten diese Zulage anteilig ihres Beschäftigungsumfangs. Dies hat der Gemeinderat für die ErzieherInnen der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen (Dr. Nr. 203/2013). Der Hospitalrat hat dies ebenfalls für die MitarbeiterInnen der hospitalischen Kinderkrippen beschlossen (Dr. 138/2014).

Die Zulage wird seit Einführung im Jahr 2014 in unveränderter Höhe ausbezahlt. Eine Anpassung an die tarifliche Entwicklung halten wir für angemessen. Um hier keine Konkurrenzsituation zwischen den Einrichtungen entstehen zu lassen, soll diese Erhöhung zum gleichen Zeit-

...

punkt wie bei der Stadt Biberach gewährt werden.

2. Anerkennungspraktikantinnen werden nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Erzieherin oder Kinderpflegerin in S 8a Stufe II oder S 3 Stufe II eingruppiert, da das einjährige Praktikum als „einschlägige Berufserfahrung“ anerkannt wird, gem. TVöD.

ErzieherInnen, die ihre Ausbildung in der praxisintegrierten Form (PIA) absolvieren, werden hingegen in S 8a Stufe I eingruppiert, da der TVöD die praktische Arbeitszeit in den Einrichtungen während der Ausbildung nicht als „einschlägige Berufserfahrung“ anerkennt.

Der praktische Teil der PIA-Ausbildung entspricht vom Ansatz her dem praktischen Teil der klassischen Erzieherausbildung. Deshalb soll in Abweichung von den tariflichen Vorgaben die Eingruppierung der ErzieherInnen mit PIA-Ausbildung in Stufe II übertariflich erfolgen.

AbsolventInnen der Hochschulen mit dem Studiengang Kindheitspädagogik, Elementarbildung oder Vergleichbarem werden nach ihrem Bachelor-Abschluss ebenfalls in S 8a Stufe I eingruppiert, da auch diese über keine nach dem TVöD anrechenbare „einschlägige Berufserfahrung“ verfügen. Sie absolvieren jedoch während ihres Studiums Praktika in verschiedenen Einrichtungen, die unserer Einschätzung nach durchaus angerechnet werden können. Deshalb soll in Abweichung von den tariflichen Vorgaben die Eingruppierung der Absolventen eines o.g. Hochschulabschlusses bei einer Einstellung als pädagogische Fachkraft in Stufe II übertariflich erfolgen.

Auch hier sollte keine Konkurrenzsituation zwischen den städtischen und hospitälichen Einrichtungen entstehen und zeitgleich die Eingruppierung in S 8a Stufe II ab dem 1. September 2020, bzw. dem neuen Kinderkrippenjahr 2020/2021 erfolgen.

3. Vorbehalt und Vorratsbeschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Biberach berät die Thematik im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes am 27. Juli 2020. Sollte es hierbei zu einem anderslautenden Beschluss kommen, wäre der Vorratsbeschluss hinfällig.

Alexandra Adler
Krippenverwaltung